N. 40.

Adl. 37

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien, ꝛc. Erzherzoginnzu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnthen, und zu Crain, Großfürstinn zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwitz, und Zator, Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der windischen March, und zu Mecheln, ꝛc. verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und Baar, Großherzoginn zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Entbiethen hiemit jedermänniglich, was Standes, Würde, und Wesens dieselbe immer seyen, Unsere kaiserl. königl. Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; vermög der für die Wohlfahrt Unserer getreuesten Erblanden stäts tragenden Landesmütterlichen Sorgfalt haben Wir zu Beförderung der innländischen Population die Erweiterung der Soldaten-Heurathen für das dieser Unserer gnädigster Absicht angemessenste, und zuträglichste Mittel befunden, und dahero bereits verschiedene Anordnungen ergehen lassen, damit die aus den Soldaten-Ehen erzeugende Kinder, um selbe für den Staat nutzbar, und nicht von daher für die Länder, wie für das Militare eine Last erwachsen zu machen, nicht bey den Regimentern in der Erziehung bleiben, sondern diejenige aus ihnen, die noch von einem sehr zarten Alter sind, zu denen Landes-Innwohnern, welche solche freywillig übernehmen wollen, gegen einen von Uns mildest verwilligten Geld-Beytrag in gute Verpfleg- und Versorgung abgegeben, und ihnen auf solche Weise das Bauern- und Land-Oekonomie-Wesen gleich mit der Mutter-Milch von der ersten Jugend an eingeflösset werden solle.

Nachdeme aber Wir aus dem eingelangten Anzeigen zeithero mehrfältig wahrnehmen müssen, wie irrig von den Dominien, Kreis-Aemtern, und den Länder-Stellen selbst Unsere wegen Unterbringung der Soldaten-Kinder bey denen Landes-Innwohnern, obgleich klar, und ausführlich genug ergangene Befehle eingenommen worden seyen, und wie wenig also auch der über die Art der Erziehung ermeldter Soldaten-Kinder bey den Landes-Innwohnern getroffenen Vorsehung der Zeit das rechte Genügen geschehe.

So

So haben Wir nöthig zu seyn erachtet, diese Unsere höchste Willens-Meynung in allen ihren Punkten mittelst dieses Unseres allenthalben kund zu machenden Patents ausführlich zu erklären, um dadurch sowohl der willkührlichen Ausdeutung Unserer Anordnungen, als dem hieraus unvermeidlich entspringen müssenden ungleichen Vorgang vorzubeugen, und hierunter zur durchgängigen gleichen Befolgung für allezeit Ziel und Maaß festzusetzen.

Erstens: ist Unsere gnädigste Gesinnung, daß für alle Soldaten-Kinder unter 8. Jahren denjenigen, der ein solches Kind zur Erziehung übernimmt, für deren jedes ein Betrag täglich zu 2. kr. oder jährlichen von 12. Gulden abgereichet werden solle, woraus für die Landes-Innwohner ein besonderer Nutzen um deßwillen erwachset, nachdem die Ernährung derley Kinder denen jenigen, bey welchen sie sind, eine ihren gewöhnlichen Aufwand übersteigende beträchtliche Auslage nicht verursachen kann, mithin die Landes-Innwohnere durch den in Geld gereicht werdenden Beytrag eine Hilfe zu desto leichteren Erschwingung ihrer Abgaben erhalten, wie dann, damit Unsere treugehorsamste Landes-Innwohnere diese ihnen gebührende, und von Uns zuvermeynte Bezahlung von Zeit zu Zeit richtig zu ihren Handen überkommen, Unsere Ober-Kriegs-Commissarien in den Ländern derowegen bereits die gehörige Anweisung erhalten haben.

Zweytens: versehen Wir Uns gnädigst, daß die Kinder über 8. Jahre, die gesund und mit keinem Gebrechen behaftet sind, von Seiten des Provincialis ohne Entgeld in die Versorgung zu übernehmen, sich um so bereitfertiger werde herbeygelassen werden, je grösser und wichtiger die Vortheile sind, welche den Landes-Innwohnern von der-

gleichen über 8. Jahr alten Kindern zugehen, nachdem nicht nur Kinder von diesen Jahren den Bauern, und Landes-Innwohnern auf alle Art zu dienen im Stande sind, und mithin letztere destoweniger am Gesinde aufzunehmen, und zu besolden nöthig haben, sondern auch dieselben für jedwedes Kind zu Anschaffung der ersten ohnentbehrlichen Kleidungs-Nothdurften 2. Gulden empfangen, und über dieß alle dergleichen Kinder völlig in die Jurisdiction des Politici dergestalten überlassen werden, daß sie unter anderen auch ins besondere von den Dominien zu Erbholden gemacht, und an Platz ihrer eigenen für Recrouten gestellet, und abgegeben werden können.

Drittens: damit derley zu einem reiferen Alter erwachsende Soldaten-Kinder nicht etwa aus einem in den andern Dienst sich begeben, solchergestalten im Lande herumwandern, oder wohl gar außer Landes treten, und überhaupt den ihrentwegen gefaßten gemein-ersprießlichen Antrag völlig vereitlen, so ist unser gnädigster Befehl, daß derley Kinder bis zu Erreichung ihrer Großjährigkeit sich von jenen, von welchen selbe in die Versorgung übernommen worden sind, keineswegs nach eigenem Wohlgefallen, sondern lediglich mit Einwilligung dieser ihrer Nähr- und Pfleg-Eltern aus deren Diensten hinwegbegeben, und in andere Dienste sollen eintreten können.

Viertens: wollen Wir, daß von den in den Kreisen, und Landes-Bezirken verlegten Militari mit den bestellten Seelsorgern, Wirtschafts-Beamten, und Kreis-Aemtern darüber stäts fleißige Obsorge getragen werden solle, damit die Soldaten-Kinder von ihren Nähr-Eltern nicht etwa mißhandlet, oder sonst übel gehalten, sondern in der Christ-

katho-

katholischen Lehre, dann im Lesen und Schreiben unterrichtet, desgleichen auch, so weit es thunlich ist, zu andern nützlichen Arbeiten verhalten, dabey jedoch nicht übermäßig, vielweniger über ihre Kräften angestrenget, und ihnen die sogestaltige Veränderung ihres vorigen Standes allenthalben erträglich, und angenehm gemacht werden solle.

Fünftens: wann die Umstände eines Landes-Innwohner, der ein Soldaten-Kind in die Dienste übernommen hat, nach der Hand auf eine solche Art sich verschlimmerten, daß er selbst seine Nahrung bey anderen zu suchen bemüßiget wäre, oder ein solches Kind durch Gebrechen zu allem Verdienst außer Stand gesetzet würde; So haben die Kreis-Aemter jeden Landes einverständlich mit dem Militari ersteren Falls für die anderweite gute Versorgung, und Unterbringung eines dergleichen Kinds die gehörige Sorgfalt zu tragen, letzteren Falls aber derley gebrechliche Kinder in die für sie gewidmete Stiftungs-Plätze, soweit solche zu reichen, abzugeben, auf den Fall hingegen, wenn für Kinder von der erstern Gattung kein anderweites Versorgungs-Ort auszufinden wäre, oder die für jene von der andern Klasse vorbehaltene Stiftungs-Plätze nicht erklecketen, hievon die Anzeige zu machen, um wegen Versorgung solcher Kinder die nöthige Vorsehung in andere Weege treffen zu können.

Sechstens: Solle überhaupt bey sich ereignenden erheblichen Ursachen, daß Soldaten-Kinder bey demjenigen, welcher sie zuerst übernommen hat, nicht wohl länger bleiben mögen, nach vorläufig geschehener Anzeige, und gehöriger Vormerkung bey dem Kreis-Amt, und derowegen mit dem Militari gepflogenen Einverständniß solche Kinder an andere zu überlassen frey gestellet, hiernächst auch da-

mals, wenn dergleichen Kinder durch Heurathen, oder in andere Weege eine beſſere Verſorgung erhalten könnten, ſolches nach ebenfalls hievon dem Kreis-Amt, und Militari gegebener Nachricht ohnverwehret ſeyn.

Siebentens: da bereits zu vernehmen geweſen iſt, daß von verheuratheten Unterthanen, und Landes-Innwohnern mehrere Hauswirthe, welche gar keine, oder nur ſolche Kinder haben, denen ſie wegen ihres Geſchlechts, oder wegen ihrer Gebrechen nach dem Abſterben die Wirtſchaft nicht übergeben können, nach jemanden ein Verlangen bezeigen, der von ihrem Vermögen Erb ſeyn könne, ſo wollen Wir hiemit geſtatten, daß Unterthanen, ſo keine Leibeigene, oder Erbholden ſind, Soldaten-Kinder dergeſtalten an Kindes-Stat annehmen können, daß hierwegen jedesmal die in ſolchen Fällen gewöhnliche feyerliche Vormerkung vorhero für ſich gehen ſolle, nur wollen Wir hiebey genaueſt beobachtet wiſſen, daß dort, wo die Gründe der Heimfälligkeit unterliegen, eine dergleichen Adoptirung nicht anderſt als, mit Einwilligung der Grundherrſchaft geſchehe.

Achtens: auf daß die Eltern derjenigen Soldaten-Kinder, welcher auf die obberührte Art in die Provincial-Verſorgung kommen, nicht allein verſicheret ſeyn mögen, daß die ihnen gemachte Verheißungen wegen guter Erziehung, und Verſorgung ihrer Kinder werkthätig zur Erfüllung gelangen, ſondern auch von Zeit zu Zeit ihrentwegen die anbegehrende Nachrichten erhalten können, ſo werden, wie bereits die nöthige Einleitung allenthalben geſchehen iſt, von Seiten des Provincialis dem General-Commando jedweden Landes die Auskünften nach der hiezu eigends verfaßten hier nachfolgenden Formular-Eingabe von halb zu halb-Jahr, und zwar mit Anfang jedweden Monaths Novembris und May beygebracht werden.

Digitized by Google

Formulare für Kinder in der Provincial-Versorgung in einem Kreis- oder Landes-Bezirk.

CONSIGNATION

deren in dem N. N. Land des N. N. Kreises, oder Landes-Bezirks befindlichen Soldaten-Kindern beyderley Geschlechts, welche mit Ende (ponatur Mensis & Annus) effective verblieben, ferner a 1ma bis Ende zugewachsen, angegen abgegangen, folglichen annoch effective verbleiben, und welche endlichen davon den bewilligten Beytrag genießen, als:

Namen der Kindern.	Alter der Kindern.	Namen der Stadt, des Marktflecken, oder Dorf, wo die Kinder unterbracht seynd.	Mit Ende . . . verbliebe der effective Stand.	A prima . . . bis Ende . . . zugewachsen.		Zusammen.	A prima . . . bis Ende . . . abgegangen.		Verbleiben mit Ende . . . effective		Beschreibung der Umständ der Kinder ob sie gesund oder krank sind.	Unter diesen effectiven Stand befinden sich, so den verwilligten Beytrag genießt.
			Kinder.	Namen des Regiments, unter welchem der Vater, und zugleich als was daselbst gestanden.	Kinder.	Kinder.	Art und Weise des Abgangs.	Kinder.	Kinder.			Kinder.
			Männl. | Weibl.		Männl. | Weibl.	Männl. | Weibl.		Männl. | Weibl.	Männl. | Weibl.			Männl. | Weibl.
			Geschlechts		Geschlechts.	Geschlechts		Geschlechts	Geschlechts			Geschlechts.
			mit |ohne|mit |ohne		mit |ohne|mit |ohne	mit |ohne|mit |ohne		mit |ohne|mit |ohne	mit |ohne|mit |ohne			mit |ohne|mit |ohne
			Desecten.		Desecten.	Desecten.		Desecten.	Desecten.			Desecten.
												a täglich . . . kr.

Neuntens: weil das Versorgungs-Geschäft der Soldaten-Kinder seiner Natur nach einer Verhandlung zwischen den untersten Behörden, und eigentlich denen jenigen, die mit der kürzesten Hand das Vorhaben zum Erfolg bringen können, erfordert, und die dießfälligen Ankehrungen bis nun zu dadurch erschweret, und meistens vereitlet worden sind, daß alle Sachen, ja die geringste Kleinigkeiten bis an Unsere Hof-Stellen den Zug, und von dort aus erst wieder in die Länder an die verschiedenen Behörden den Lauf zu nehmen, mithin auch an mehreren Orten Anstände, Zweifel, und Schwirigkeiten anzutrefen gehabt haben, so ist weiter von Uns für gut anerkannt, dahero entschlossen worden, von nun an die Besorgung dieses Geschäfts an die Kreis-Hauptleute jedweden Landes auf die Art übertragen zu machen, daß, gleichwie dermahlen in Unseren böheimisch- und österreichischen Landen die Regimenter ohnehin in ihre Kreise eingetheilet sind, folgsam das ganze Werk darinn eine merkliche Erleichterung findet, daß die Soldaten-Kinder immer gleich in denen Kreisen und Orten, wo die Regimenter, und die Soldaten ligen, zu denen Landes-Innwohnern und Bauern zu stehen kommen können, also auch die Kreis-Hauptleute in vorkommenden Fällen nur immer gleich recta mit den das Geschäft der Erzieh- und Unterhaltung der Soldaten-Kinder unter Unseren Hof-Kriegs-Rath zu besorgen habenden Militar-Invaliden-Amt das Behörige einvernehmen, jedoch ohne einiger dessenthalben von gleich besagtem Invaliden-Amt zu nehmenden Abhängigkeit unterhalten sollen, allermassen dann auch sie Kreis-Hauptleute in dießfalls sich ereignenden sonderbaren Vorfallenheiten einzig und allein an die dirigirende Landes-Stellen angewiesen bleiben, hiernächst denenselben freystehet zu diesen Geschäft auch ein so andere des subordinirten Personalis unter eigener Aufsicht und Verantwortung zu gebrauchen.

Zehen-

Zehentens: zur mehreren Aneiferung deren das Geschäft der Unterbringung der Soldaten-Kinder besorgenden Kreis-Hauptleuten haben Wir gnädigst entschlossen, daß denenselben nach Maaß der von ihnen hierinnfalls bezeigenden mehreren, oder geringeren Verwendung, und zwar dort, wo das Geschäft nach dem Befund des Hof-Kriegs-Raths Unserer Absicht gemäß, gut vonstatten gehet, dahero mehrere Soldaten-Kinder untergebracht sind, eine Ergötzlichkeit von jährlichen 50. Gulden aus denen für die Soldaten-Kinder geziegelten besonderen Fundis abgereichet werden, mithin die dießfällige Anschaffung fortan dem Ermessen Unsers Hof-Kriegs-Raths überbleiben solle.

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, daß gesammte Obrigkeiten, Unterthanen, und alle übrige Landes-Innwohnere diese Unsere auf das allgemeine Beste der getreuesten Erblanden überhaupt, wie auf eines jeden einzelnen eigenen Nutzen, und Vortheil ins besondere gerichtete Landes-mütterliche Vorsorge willfährigst erkennen, und forderist die Dominien in Anbetracht des ihnen in Vermehrung deren Unterthanen, und Erleichterung der Recrouten-Stellung daraus erwachsenden Nutzens sowohl, als der ihren Unterthanen durch Annehmung derley Kinder zugehenden Erspahrung an dem Gesinde, dann der durch den zugedachten Beytrag am Gelde erlangenden Aushilf ihre Unterthanen, und Untergebene zu übernehmung der Soldaten-Kinder aufzumuntern, und sie hiezu im Stand zu setzen, auch ihnen nöthigen Falls an Handen zu gehen, folgsam diese Unsere gnädigste Gesinnung ehebaldest in die gehorsamste Befolgung, und Wirksamkeit zu setzen, sich nach allen Kräften angelegen seyn lassen werden.

Alſo ergehet auch an alle Unſere Länder Stellen, Kreis-Aemter, nachgeordnete Obrigkeiten, Magiſtraten, und Jurisdicenten hiemit Unſer gnädigſter, und ernſtlicher Befehl, dieſe Unſere höchſte Willens-Meynung aller Orten behörig kund zu machen, und ſolche alljährlich erfriſchen zu laſſen, anbey ihrer Seits zu vollkommener Erreichung dieſer Unſerer Landes-mütterlichen Abſicht allmöglichſtes beyzuwirken. Dann hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben in Unſerer Haupt-Stadt Grätz den 30. November 1773.

Aloyſius Graf v. Podſtatsky-Liechtenſtein,
Præſident.

Thomas Gundacker Gräf v. Wurmbrand-Stuppach.

Ex Conſilio Sac. Cæſ. Regiæq; Majeſtatis Gubernii I. A.

Johann Baptiſt Edler v. Eitlperg.